

Blatt : 1

Revision Nr. : 5.0

Ausgabedatum :
16/08/2016

Ersetzt : 03/09/2015

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens**1.1. Produktidentifikator**

Produktform : Gemisch
 Handelsname/Bezeichnung : PITTSEAL® 444N
 Produktgruppe : Handelsprodukt

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird**1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen**

Hauptverwendungskategorie : Gewerbliche Verwendung
 Verwendung des Stoffes/des Gemischs : Dichtungsmittel

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

PCE-Pittsburgh Corning Europe
 Albertkade 1
 3980 TESSENDERLO - BELGIUM
 T +32 (0)13 661 721 - F +32 (0)13 667 854
safetydepartment@pce.be - www.foamglas.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : +32 (0)13 661 721
 Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten besetzt.

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer
Belgien	Centre Anti-Poisons/Antigifcentrum/Giftnotrufzentrale c/o Hôpital Central de la Base - Reine Astrid	Rue Bruyn B -1120 Brussels	+32 70 245 245
Dänemark	Giftlinjen Bispebjerg Hospital	Bispebjerg Bakke 23, 60, 1 DK-2400 Copenhagen NV	+45 82 12 12 12 +45 35 31 55 55
Deutschland	Giftnotruf der Charité Charité-Universitätsmedizin - Campus Benjamin Franklin, Berlin	Hindenburgdamm 30 12203 Berlin	+49 30 19240
Luxemburg	Centre Anti-Poisons/Antigifcentrum/Giftnotrufzentrale c/o Hôpital Central de la Base - Reine Astrid	Rue Bruyn B -1120 Brussels	+352 8002-5500
Österreich	Vergiftungsinformationszentrale (Poisons Information Centre)	Allgemeines Krankenhaus Waehringer Geurtel 18-20 1090 Vienna	+43 1 406 43 43
Schweiz	Centre Suisse d'Information Toxicologique Swiss Toxicological Information Centre	Freiestrasse 16 Postfach CH-8028 Zurich	+41 442 51 51 51

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs****Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]**

Flam. Liq. 3 H226

Volltext der Gefahrenklassen und Gefahrenhinweise: siehe Kapitel 16

2.2. Kennzeichnungselemente**Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]**

Gefahrenpiktogramme :



GHS02

Signalwort

: Achtung

Gefahrenhinweise

: H226 - Flüssigkeit und Dampf entzündbar

Blatt : 2

Revision Nr. : 5.0

Ausgabedatum :
16/08/2016

Ersetzt : 03/09/2015

Sicherheitshinweise : P210 - Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen
 P243 - Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen
 P280 - Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen
 P303+P361+P353 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen
 P403+P235 - Kühl an einem gut belüfteten Ort aufbewahren
 P501 - Inhalt/Behälter autorisierter Abfallentsorgungsanlage zuführen

2.3. Sonstige Gefahren

Sonstige Gefahren : PBT/vPvB Daten : Nicht zutreffend.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**3.1. Stoff**

Nicht anwendbar

3.2. Gemisch

Stoffname	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Xylol (Gemisch)	(CAS-Nr.) 1330-20-7 (EG-Nr) 215-535-7 (Index-Nr.) 601-022-00-9 (REACH-Nr) 01-2119488216-32-XXXX	5 -< 10	Flam. Liq. 3, H226 Acute Tox. 4 (Dermal), H312 Acute Tox. 4 (Inhalation:vapour), H332 Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H335 STOT RE 2, H373 Asp. Tox. 1, H304

Wortlaut der H-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

Zusätzliche Hinweise : Rettungskräfte: Achten Sie auf Ihre eigene Sicherheit. Siehe auch Abschnitt 8. Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen. Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen. Symptomatisch behandeln.

Einatmen : Für Frischluft sorgen. ruhigstellen.

Hautkontakt : Mit reichlich Wasser abwaschen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. In Zweifelsfällen oder bei anhaltenden Symptomen stets einen Arzt aufsuchen.

Berührung mit den Augen : Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. In Zweifelsfällen oder bei anhaltenden Symptomen stets einen Arzt aufsuchen.

Nach Verschlucken : Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Einatmen : Keine ungünstigen Wirkungen erwartet.

Hautkontakt : Keine ungünstigen Wirkungen erwartet.

Berührung mit den Augen : Keine ungünstigen Wirkungen erwartet.

Verschlucken : Keine ungünstigen Wirkungen erwartet.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1. Löschmittel**

Geeignete Löschmittel : Kohlendioxid. Sand. Löschpulver.



Blatt : 3

Revision Nr. : 5.0

Ausgabedatum :
16/08/2016

Ersetzt : 03/09/2015

Ungeeignete Löschmittel : Wasser. Wasser im Vollstrahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Spezielle Risiken : Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Verbrennen erzeugt gesundheitsschädlichen und giftigen Rauch. Kohlenstoffoxide (CO, CO₂).

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen : Umgebung räumen.

Schutz bei der Brandbekämpfung : Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Nicht für Notfälle geschultes Personal : Für gute Be- und Entlüftung sorgen. Personen in Sicherheit bringen. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Dampf/Aerosol nicht einatmen. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Ausreichende Erdung der Betriebsmittel sicherstellen. Explosionsgeschützte Ausrüstung verwenden. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden.

6.1.2. Einsatzkräfte

Einsatzkräfte : Stellen Sie sicher, dass Verfahren und Trainings zur Not-Dekontaminierung und Beseitigung erfolgen. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in Oberflächengewässer oder die Abwasserleitung fließen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Alle Zündquellen entfernen. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Ausgelaufene Flüssigkeit mit anorganischem Absorptionsmaterial, z.B. feinem Sand, Gesteinsmehl usw. aufnehmen. Absorbiertes Material in verschlossenen Behältern aufbewahren und einen spezialisierten Abfallentsorger aufsuchen. Verunreinigte Materialien unter Beachtung der derzeit gültigen Vorschriften entsorgen. Nicht mit Wasser wegspülen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Für gute Be- und Entlüftung sorgen. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Persönliche Schutzkleidung verwenden, siehe Abschnitt 8. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Dampf/Aerosol nicht einatmen. Mischen mit Unverträgliche Materialien, Siehe Teil 10 über Unverträgliche Stoffe unbedingt verhindern. Maximale Auszehrung durch gute Prozesskontrolle sicherstellen (Temperatur, Konzentration, pH-Wert, Zeit). Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen. Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen. Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Behälter und zu befüllende Anlage erden. Explosionsgeschützte Ausrüstung verwenden. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden.

Hygienemaßnahmen : Sorgen Sie für eine gute Arbeitshygiene. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Kontaminierte Kleidung ausziehen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.



Blatt : 4

Revision Nr. : 5.0

Ausgabedatum :
16/08/2016

Ersetzt : 03/09/2015

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : An einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort aufbewahren. Nicht in der Nähe von oder zusammen mit einem der in Abschnitt 10 aufgeführten nicht kompatiblen Stoffe aufbewahren. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.

7.3. Spezifische Endanwendung(en)

Nicht zutreffend.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**8.1. Zu überwachende Parameter**

Xylol (Gemisch) (1330-20-7)		
EU	IOELV TWA (mg/m ³)	221 mg/m ³ (pure)
EU	IOELV TWA (ppm)	50 ppm (pure)
EU	IOELV STEL (mg/m ³)	442 mg/m ³ (pure)
EU	IOELV STEL (ppm)	100 ppm (pure)
Österreich	MAK (mg/m ³)	221 mg/m ³ (all isomers)
Österreich	MAK (ppm)	50 ppm (all isomers)
Österreich	MAK Kurzzeitwert (mg/m ³)	442 mg/m ³ (all isomers)
Österreich	MAK Kurzzeitwert (ppm)	100 ppm (all isomers)
Belgien	Grenzwert (mg/m ³)	221 mg/m ³
Belgien	Grenzwert (ppm)	50 ppm
Belgien	Kurzzeitwert (mg/m ³)	442 mg/m ³
Belgien	Kurzzeitwert (ppm)	100 ppm
Bulgarien	OEL TWA (mg/m ³)	221,0 mg/m ³ (pure)
Bulgarien	OEL TWA (ppm)	50 ppm (pure)
Bulgarien	OEL STEL (mg/m ³)	442 mg/m ³ (pure)
Bulgarien	OEL STEL (ppm)	100 ppm (pure)
Kroatien	GVI (granična vrijednost izloženosti) (mg/m ³)	221 mg/m ³
Kroatien	GVI (granična vrijednost izloženosti) (ppm)	50 ppm
Kroatien	KGVI (kratkotrajna granična vrijednost izloženosti) (mg/m ³)	442 mg/m ³
Kroatien	KGVI (kratkotrajna granična vrijednost izloženosti) (ppm)	100 ppm
Zypern	OEL TWA (mg/m ³)	221 mg/m ³
Zypern	OEL TWA (ppm)	50 ppm
Zypern	OEL STEL (mg/m ³)	442 mg/m ³
Zypern	OEL STEL (ppm)	100 ppm
Tschechische Republik	Expoziční limity (PEL) (mg/m ³)	200 mg/m ³
Dänemark	Grænseværdie (langvarig) (mg/m ³)	109 mg/m ³
Dänemark	Grænseværdie (langvarig) (ppm)	25 ppm
Estland	OEL TWA (mg/m ³)	221 mg/m ³
Estland	OEL TWA (ppm)	50 ppm
Estland	OEL STEL (mg/m ³)	442 mg/m ³
Estland	OEL STEL (ppm)	100 ppm
Finnland	HTP-arvo (8h) (mg/m ³)	220 mg/m ³
Finnland	HTP-arvo (8h) (ppm)	50 ppm
Finnland	HTP-arvo (15 min)	440 mg/m ³
Finnland	HTP-arvo (15 min) (ppm)	100 ppm
Frankreich	VME (mg/m ³)	221 mg/m ³ (restrictive limit)
Frankreich	VME (ppm)	50 ppm (restrictive limit)
Frankreich	VLE (mg/m ³)	442 mg/m ³ (restrictive limit)

Blatt : 5

Revision Nr. : 5.0

Ausgabedatum :
16/08/2016

Ersetzt : 03/09/2015

Xylol (Gemisch) (1330-20-7)		
Frankreich	VLE (ppm)	100 ppm (restrictive limit)
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m ³)	440 mg/m ³ (all isomers)
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (ppm)	100 ppm (all isomers)
Deutschland	TRGS 903 (BGW)	1,5 mg/l Parameter: Xylene - Medium: whole blood - Sampling time: end of shift (all isomers) 2000 mg/l Parameter: Methylhippuric(tolur-)acid - Medium: urine - Sampling time: end of shift (all isomers)
Gibraltar	OEL TWA (mg/m ³)	221 mg/m ³ (pure)
Gibraltar	OEL TWA (ppm)	50 ppm (pure)
Gibraltar	OEL STEL (mg/m ³)	442 mg/m ³ (pure)
Gibraltar	OEL STEL (ppm)	100 ppm (pure)
Griechenland	OEL TWA (mg/m ³)	435 mg/m ³
Griechenland	OEL TWA (ppm)	100 ppm
Griechenland	OEL STEL (mg/m ³)	650 mg/m ³
Griechenland	OEL STEL (ppm)	150 ppm
Ungarn	AK-érték	221 mg/m ³
Ungarn	CK-érték	442 mg/m ³
Irland	OEL (8 hours ref) (mg/m ³)	221 mg/m ³
Irland	OEL (8 hours ref) (ppm)	50 ppm
Irland	OEL (15 min ref) (mg/m ³)	442 mg/m ³
Irland	OEL (15 min ref) (ppm)	100 ppm
Italien	OEL TWA (mg/m ³)	221 mg/m ³ (pure)
Italien	OEL TWA (ppm)	50 ppm (pure)
Italien	OEL STEL (mg/m ³)	442 mg/m ³ (pure)
Italien	OEL STEL (ppm)	100 ppm (pure)
Lettland	OEL TWA (mg/m ³)	221 mg/m ³
Lettland	OEL TWA (ppm)	50 ppm
Litauen	IPRV (mg/m ³)	200 mg/m ³
Litauen	IPRV (ppm)	50 ppm
Litauen	TPRV (mg/m ³)	450 mg/m ³
Litauen	TPRV (ppm)	100 ppm
Luxemburg	OEL TWA (mg/m ³)	221 mg/m ³
Luxemburg	OEL TWA (ppm)	50 ppm
Luxemburg	OEL STEL (mg/m ³)	442 mg/m ³
Luxemburg	OEL STEL (ppm)	100 ppm
Malta	OEL TWA (mg/m ³)	221 mg/m ³ (pure)
Malta	OEL TWA (ppm)	50 ppm (pure)
Malta	OEL STEL (mg/m ³)	442 mg/m ³ (pure)
Malta	OEL STEL (ppm)	100 ppm (pure)
Niederlande	Grenswaarde TGG 8H (mg/m ³)	210 mg/m ³
Niederlande	Grenswaarde TGG 15MIN (mg/m ³)	442 mg/m ³
Polen	NDS (mg/m ³)	100 mg/m ³
Portugal	OEL TWA (mg/m ³)	221 mg/m ³ (indicative limit value)
Portugal	OEL TWA (ppm)	50 ppm (indicative limit value)
Portugal	OEL STEL (mg/m ³)	442 mg/m ³ (indicative limit value)
Portugal	OEL STEL (ppm)	100 ppm (indicative limit value)
Rumänien	OEL TWA (mg/m ³)	221 mg/m ³ (pure)

Blatt : 6

Revision Nr. : 5.0

Ausgabedatum :
16/08/2016

Ersetzt : 03/09/2015

Xylol (Gemisch) (1330-20-7)		
Rumänien	OEL TWA (ppm)	50 ppm (pure)
Rumänien	OEL STEL (mg/m ³)	442 mg/m ³ (pure)
Rumänien	OEL STEL (ppm)	100 ppm (pure)
Slowakei	NPHV (priemerná) (mg/m ³)	221 mg/m ³
Slowakei	NPHV (priemerná) (ppm)	50 ppm
Slowakei	NPHV (Hraničná) (mg/m ³)	442 mg/m ³
Slowenien	OEL TWA (mg/m ³)	221 mg/m ³
Slowenien	OEL TWA (ppm)	50 ppm
Slowenien	OEL STEL (mg/m ³)	442 mg/m ³
Slowenien	OEL STEL (ppm)	100 ppm
Spanien	VLA-ED (mg/m ³)	221 mg/m ³ (indicative limit value)
Spanien	VLA-ED (ppm)	50 ppm (indicative limit value)
Spanien	VLA-EC (mg/m ³)	442 mg/m ³
Spanien	VLA-EC (ppm)	100 ppm
Schweden	nivågränsvärde (NVG) (mg/m ³)	221 mg/m ³
Schweden	nivågränsvärde (NVG) (ppm)	50 ppm
Schweden	kortidsvärde (KTV) (mg/m ³)	442 mg/m ³
Schweden	kortidsvärde (KTV) (ppm)	100 ppm
Vereinigtes Königreich	WEL TWA (mg/m ³)	220 mg/m ³
Vereinigtes Königreich	WEL TWA (ppm)	50 ppm
Vereinigtes Königreich	WEL STEL (mg/m ³)	441 mg/m ³
Vereinigtes Königreich	WEL STEL (ppm)	100 ppm
Norwegen	Grenseverdier (AN) (mg/m ³)	108 mg/m ³ H
Norwegen	Grenseverdier (AN) (ppm)	25 ppm H
Norwegen	Grenseverdier (Korttidsverdi) (mg/m ³)	135 mg/m ³ H
Norwegen	Grenseverdier (Korttidsverdi) (ppm)	37,5 ppm H
Schweiz	VME (mg/m ³)	435 mg/m ³
Schweiz	VME (ppm)	100 ppm
Schweiz	VLE (mg/m ³)	870 mg/m ³
Schweiz	VLE (ppm)	200 ppm
Australien	TWA (mg/m ³)	350 mg/m ³
Australien	TWA (ppm)	80 ppm
Australien	STEL (mg/m ³)	655 mg/m ³
Australien	STEL (ppm)	150 ppm
Kanada (Quebec)	VECD (mg/m ³)	651 mg/m ³
Kanada (Quebec)	VECD (ppm)	150 ppm
Kanada (Quebec)	VEMP (mg/m ³)	434 mg/m ³
Kanada (Quebec)	VEMP (ppm)	100 ppm
USA - ACGIH	ACGIH TWA (ppm)	100 ppm
USA - ACGIH	ACGIH STEL (ppm)	150 ppm
USA - OSHA	OSHA PEL (TWA) (mg/m ³)	435 mg/m ³
USA - OSHA	OSHA PEL (TWA) (ppm)	100 ppm

Zusätzliche Hinweise

: Personenluftkontrolle :. Raumlufkontrolle. Empfohlene Überwachungsverfahren

Blatt : 7

Revision Nr. : 5.0

Ausgabedatum :
16/08/2016

Ersetzt : 03/09/2015

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Kontrollmaßnahmen	: Für gute Be- und Entlüftung sorgen. Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Augen-Notduschen und Rettungsduschen sollten in unmittelbarer Nähe einer möglichen Exposition verfügbar sein. Organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung/Begrenzung von Freisetzungen, Verteilung und Exposition : Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7.
Persönliche Schutzausrüstung	: Die Art der Schutzausrüstung muss je nach Konzentration und Menge des gefährlichen Stoffes am Arbeitsplatz ausgewählt werden.
Handschutz	: Chemisch resistente Handschuhe (geprüft nach EN 374) . Geeignetes Material: Viton ®, Durchbruchzeit: > 480 min. Dicke des Handschuhmaterials: >= 0,12 mm. Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen
Augenschutz	: dicht schließende Schutzbrille (EN 166)
Körperschutz	: Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen
Atemschutz	: Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen. Halbmaske (EN 140). Vollmaske (EN 136). Filtertyp: AP (EN141)
Schutz gegen thermische Gefahren	: Nicht erforderlich bei normaler Handhabung. Spezielle Ausrüstung verwenden.
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition	: Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Auflagen der geltenden Umweltschutzgesetzgebung der EU befolgen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Erscheinungsbild	: flüssig
Aussehen	: viskose Flüssigkeit.
Farbe	: Hellgrau.
Geruch	: Charakteristisch.
Geruchsschwelle	: nicht bestimmt
pH-Wert	: nicht bestimmt
Verdunstungsgrad (Butylacetat=1)	: nicht bestimmt
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	: nicht bestimmt
Gefrierpunkt	: Keine Informationen verfügbar
Siedebeginn und Siedebereich	: 135 °C
Flammpunkt	: 23 °C (DIN 53213)
Selbstentzündungstemperatur	: > 270 °C
Zersetzungstemperatur	: nicht bestimmt
Entzündlichkeit (fest, gasförmig)	: Nicht anwendbar, Flüssigkeit
Dampfdruck	: 0,1 hPa (@20°C) - 20 hPa (@50°C)
Dampfdichte	: nicht bestimmt
Relative Dichte	: nicht bestimmt
Dichte	: 1,41 g/cm ³ (@ 20°C - DIN 51757)
Löslichkeit	: Wasser: Praktisch nicht mischbar
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser	: nicht bestimmt
Viskosität, kinematisch	: nicht bestimmt
Viskosität, dynamisch	: 560000 mPa.s (@20°C)
Explosive Eigenschaften	: Nicht anwendbar. Keine Prüfung erforderlich, da in dem Molekül keine chemischen Gruppen vorhanden sind, die auf mögliche explosive Eigenschaften schließen lassen.
Brandfördernde Eigenschaften	: Nicht anwendbar. Das Einstufungsverfahren muss nicht angewendet werden, weil im Molekül keine chemischen Gruppen vorhanden sind, die auf brandfördernde Eigenschaften hinweisen.
Explosionsgrenzen	: LEL: 0 vol % -UEL: 0 vol %



Blatt : 8

Revision Nr. : 5.0

Ausgabedatum :
16/08/2016

Ersetzt : 03/09/2015

9.2. Sonstige Angaben

VOC-Gehalt : 7,84 % (101,6 g/l)

Zusätzliche Hinweise : Organische Lösungsmittel : 7,8%. Feststoffgehalt in % : 92,2% (DIN 53216)

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**10.1. Reaktivität**

Flüssigkeit und Dampf entzündbar. Verweis auf andere Abschnitte: 10.5.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine Information verfügbar. Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Kohlenmonoxid. Verweis auf andere Abschnitte: 5.2.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen**

Akute Toxizität : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

ATE CLP (dermal)	25506 mg/kg
ATE CLP (Dämpfe)	870 mg/l

Xylol (Gemisch) (1330-20-7)

LD50/oral/Ratte	4,3 g/kg
LD50/dermal/Kaninchen	> 1,7 g/kg
LC50/inhalativ/4Std./Ratte (ppm)	5000 ppm/4h
LC50 Inhalation Ratte (Dämpfe - mg/l/4h)	> 20 mg/l/4h

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
pH-Wert: nicht bestimmt

Schwere Augenschädigung/-reizung : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)
pH-Wert: nicht bestimmt

Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Keimzellmutagenität : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Karzinogenität : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt)

Blatt : 9

Revision Nr. : 5.0

Ausgabedatum :
16/08/2016

Ersetzt : 03/09/2015

Sonstige Angaben : Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften. Verweis auf andere Abschnitte: 4.2.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**12.1. Toxizität**

Umweltgefährliche Eigenschaften : Gemäß den Kriterien der EG-Einstufung und Kennzeichnung "umweltgefährlich" ist der Stoff/das Produkt nicht als umweltgefährlich zu kennzeichnen.

Xylol (Gemisch) (1330-20-7)	
LC50 Fische 1	1 - 10 mg/l (96h)
EC50 Daphnia 1	1 - 10 mg/l (48h)
ErC50 (Alge)	1- 10 mg/l
IC50, Alge	2.2 mg/l (72 Stunden)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

PITTSEAL® 444N	
Persistenz und Abbaubarkeit	Keine Informationen verfügbar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

PITTSEAL® 444N	
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser	nicht bestimmt
Xylol (Gemisch) (1330-20-7)	
BCF Fische 1	0,6 - 15
Biokonzentrationsfaktor (BCF)	7.4 - 18.5
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser	3,16
Bioakkumulationspotenzial	Niedrig.

12.4. Mobilität im Boden

PITTSEAL® 444N	
Ökologie - Boden	Keine Daten verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PITTSEAL® 444N	
Ergebnisse der PBT-Beurteilung	Nicht anwendbar

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**13.1. Verfahren der Abfallbehandlung**

Empfehlungen für die Abfallentsorgung : Verunreinigte Materialien unter Beachtung der derzeit gültigen Vorschriften entsorgen. Vorsichtig handhaben. Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7. Handhabung und Lagerung. Informationen zur Wiederverwendung/Wiederverwertung beim Hersteller/Lieferanten erfragen. Produktabfälle in genehmigter Entsorgungseinrichtung sammeln und entsorgen.

Zusätzliche Hinweise : Leere Behälter örtlichen Wiederverwertern abgeben.

Weitere ökologische Hinweise : Nicht in Oberflächengewässer oder die Abwasserleitung fließen lassen.

Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen : Die folgenden Abfallschlüsselnummern sind nur als Empfehlung gedacht:
08 00 00 - ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN
08 01 00 - Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
08 01 11* - Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
Abfallschlüsselnummern sollen vom Verbraucher, möglichst in Absprache mit den Abfallentsorgungsbehörden, ausgestellt werden

Blatt : 10






Revision Nr. : 5.0

Ausgabedatum :
16/08/2016

Ersetzt : 03/09/2015

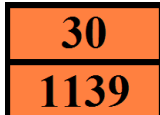
ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

ADR	IMDG	IATA	ADN	RID
14.1. UN-Nummer				
1139	1139	1139	1139	1139
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung				
SCHUTZANSTRICHLÖ SUNG	COATING SOLUTION	Coating solution	SCHUTZANSTRICHLÖ SUNG	SCHUTZANSTRICHLÖ SUNG
Eintragung in das Beförderungspapier				
UN 1139 SCHUTZANSTRICHLÖ SUNG, 3, III, (D/E)	UN 1139 COATING SOLUTION, 3, III	UN 1139 Coating solution, 3, III	UN 1139 SCHUTZANSTRICHLÖ SUNG, 3, III	UN 1139 SCHUTZANSTRICHLÖ SUNG, 3, III
14.3. Transportgefahrenklassen				
3	3	3	3	3
				
14.4. Verpackungsgruppe				
III	III	III	III	III
14.5. Umweltgefahren				
Umweltgefährlich : Nein	Umweltgefährlich : Nein Meeresschadstoff : Nein	Umweltgefährlich : Nein	Umweltgefährlich : Nein	Umweltgefährlich : Nein
ADR (4.1.4) : P001 - IBC03 - LP01 - R001				

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**- Landtransport**

Klassifizierungscode (ADR) : F1
 Special Provisions : 640E
 Begrenzte Mengen (ADR) : 5L
 Freigestellte Mengen (ADR) : E1
 Verpackungsanweisungen (ADR) : P001, IBC03, LP01, R001
 Sondervorschriften für die
 Zusammenpackung (ADR) : MP19
 Anweisungen für Tankfahrzeuge und
 Schüttgutcontainer (ADR) : T2
 Besondere Bestimmungen für
 Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer
 (ADR) : TP1
 Tankcodierung (ADR) : LGBF
 Tanktransportfahrzeug : FL
 Beförderungskategorie (ADR) : 3
 Besondere Beförderungsbestimmungen -
 Pakete (ADR) : V12
 Besondere Beförderungs-
 /Betriebsbestimmungen (ADR) : S2
 Gefahr-Nr. (Kemlerzahl) : 30
 Orangefarbene Tafeln :



Tunnelbeschränkungscode : D/E

Blatt : 11

Revision Nr. : 5.0

Ausgabedatum :
16/08/2016

Ersetzt : 03/09/2015

EAC-Code : •3YE

- Seeschiffstransport

Sonderbestimmung (IMDG) : 955
 Begrenzte Mengen (IMDG) : 5 L
 Freigestellte Mengen (IMDG) : E1
 Verpackungsanweisungen (IMDG) : P001, LP01
 IBC-Verpackungsanweisungen (IMDG) : IBC03
 Tankanweisungen (IMDG) : T2
 Besondere Bestimmungen für Tanks (IMDG) : TP1
 EmS-Nr. (Brand) : F-E
 EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung) : S-E
 Ladungskategorie (IMDG) : A
 Eigenschaften und Anmerkungen (IMDG) : Miscibility with water depends upon the composition.

- Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA) : E1
 PCA begrenzte Mengen (IATA) : Y344
 PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) : 10L
 PCA Verpackungsvorschriften (IATA) : 355
 Max. PCA Nettomenge (IATA) : 60L
 CAO Verpackungsvorschriften (IATA) : 366
 Max. CAO Nettomenge (IATA) : 220L
 Sonderbestimmung (IATA) : A3
 ERG-Code (IATA) : 3L

- Binnenschiffstransport

Klassifizierungscode (ADN) : F1
 Sonderbestimmung (ADN) : 64E
 Begrenzte Mengen (ADN) : 5 L
 Freigestellte Mengen (ADN) : E1
 Erforderliche Ausrüstung (ADN) : PP, EX, A
 Belüftung (ADN) : VE01
 Anzahl blauer Kegel/Lichter (ADN) : 0

- Bahntransport

Klassifizierungscode (RID) : F1
 Sonderbestimmung (RID) : 640E
 Begrenzte Mengen (RID) : 5L
 Freigestellte Mengen (RID) : E1
 Verpackungsanweisungen (RID) : P001, IBC03, LP01, R001
 Sondervorschriften für die Zusammenpackung (RID) : MP19
 Anweisungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID) : T2
 Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge und Schüttgutcontainer (RID) : TP1
 Tankcodierungen für RID-Tanks (RID) : LGBF
 Beförderungskategorie (RID) : 3
 Besondere Beförderungsbestimmungen - Pakete (RID) : W12
 Expressgut (RID) : CE4



Blatt : 12

Revision Nr. : 5.0

Ausgabedatum :
16/08/2016

Ersetzt : 03/09/2015

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr : 30
(RID)**14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code**

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****15.1.1. EU-Verordnungen**

Die folgenden Beschränkungen gelten gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

3. Flüssige Stoffe oder Gemische, die nach der Richtlinie 1999/45/EG als gefährlich gelten oder die Kriterien für eine der folgenden in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 dargelegten Gefahrenklassen oder -kategorien erfüllen	PITTSEAL® 444N - Xylol (Gemisch)
3.a. Stoffe oder Gemische, die den Kriterien einer der nachstehenden Gefahrenstufen oder -kategorien gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen: Gefahrenklassen 2.1 bis 2.4, 2.6 und 2.7, 2.8 Typen A und B, 2.9, 2.10, 2.12, 2.13 Kategorien 1 und 2, 2.14 Kategorien 1 und 2, 2.15 Typen A bis F	PITTSEAL® 444N - Xylol (Gemisch)
3.b. Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 Beeinträchtigung der Sexualfunktion und Fruchtbarkeit sowie der Entwicklung, 3.8 ausgenommen narkotisierende Wirkungen, 3.9 und 3.10	Xylol (Gemisch)
40. Stoffe, die als entzündbare Gase der Kategorien 1 oder 2, als entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 1, 2 oder 3, als entzündbare Feststoffe der Kategorie 1 oder 2, als Stoffe und Gemische, die bei Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, der Kategorien 1, 2 oder 3, als selbstentzündliche (pyrophore) Flüssigkeiten der Kategorie 1 oder als selbstentzündliche (pyrophore) Feststoffe der Kategorie 1 eingestuft wurden, und zwar unabhängig davon, ob sie in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 aufgeführt sind.	PITTSEAL® 444N - Xylol (Gemisch)

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

VOC-Gehalt : 7,84 % (101,6 g/l)

15.1.2. Nationale Vorschriften**Deutschland**

VwVwS, Verweis auf Anhang : Wassergefährdungsklasse (WGK) 2, Wassergefährdend (Einstufung nach VwVwS, Anhang 4)

Gefahrklasse nach VbF : A II - Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von 21 °C bis 55 °C

Störfall-Verordnung - 12. BImSchV : Unterliegt nicht der 12. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Störfall-Verordnung)

TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) : Organische Stoffe

Niederlande

Waterbezwaarlijkheid : 11 - Weinig schadelijk voor in het water levende organismen (B)

SZW-lijst van kankerverwekkende stoffen : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

SZW-lijst van mutagene stoffen : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Borstvoeding : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Vruchtbaarheid : Es ist keiner der Bestandteile gelistet

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Ontwikkeling : Xylol (Gemisch) ist gelistet

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Ontwikkeling : Xylol (Gemisch) ist gelistet

NIET-limitatieve lijst van voor de voortplanting giftige stoffen – Ontwikkeling : Xylol (Gemisch) ist gelistet

Dänemark

Anmerkungen zur Einstufung : R10 <H226>; Notfall-Management-Richtlinien für die Lagerung von entzündlichen Flüssigkeiten müssen befolgt werden

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung**Für die folgenden Stoffe dieses Gemischs wurde eine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt**

Xylol (Gemisch)

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise:

Abschnitte des Sicherheitsdatenblatts, die überarbeitet wurden : 8.

Abkürzungen und Akronyme:

	ABM = Allgemeine Beurteilungsmethodik (General Assessment Methodology)
	ADN = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein ADR = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße CLP = Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (1272/2008/EG) IATA = Internationaler Luftverkehrsverband IMDG = Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen LEL = Untere Explosionsgrenze UEL = Obere Explosionsgrenze REACH = Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
	BTT = Durchdringungszeit (maximale Tragedauer)
	D MEL = Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
	D NEL = Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
	EC50 = Mittlere effektive Konzentration
	EL50 = Mittlere effektive Konzentration
	ErC50 = EC50 bezogen auf die Verringerung der Wachstumsrate
	ErL50 = EL50 bezogen auf die Verringerung der Wachstumsrate
	EWC = Europäischer Abfallkatalog
	LC50 = Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
	LD50 = Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
	LL50 = Mittlere letale Konzentration
	NA = Nicht anwendbar
	NOEC = Konzentration, bei der keine Wirkung beobachtet wird
	NOEL: No observed effect level (NOEL)
	NOELR = Beladungsrate, bei der keine Wirkung beobachtet wird
	NOAEC = Konzentration, bei der keine schädliche Wirkung beobachtet wird
	NOAEL = Dosis bei der keine gesundheitsschädigende Wirkungen beobachtet wurden
	N.O.S. = nicht anderweitig spezifiziert
	OEL = Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen - Kurzzeitgrenzwerte (STEL)
	PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
	Quantitative Struktur-Wirkungs-Beziehung (QSAR)
	STOT = Spezifische Zielorgan-Toxizität
	TWA = Zeitbezogene Durchschnittskonzentration
	VOC = Flüchtige organische Verbindungen
	WGK = Wassergefährdungsklasse (Water Hazard Class under German Federal Water Management Act)

Quellen der wichtigsten Daten, die zur Erstellung des Datenblatts verwendet wurden : European Chemicals Agency. MSDS from Supplier TEM-NL-1948-RL20150316. Ausgabedatum 16.03.2015.

Sonstige Angaben : Abschätzung/Einstufung CLP. Erzeugnis 9. Berechnungsmethoden.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

Acute Tox. 4 (Dermal)	Akute Toxizität (dermal), Kategorie 4
Acute Tox. 4 (Inhalation:vapour)	Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 4

Blatt : 14

Revision Nr. : 5.0

Ausgabedatum :
16/08/2016

Ersetzt : 03/09/2015

Asp. Tox. 1	Aspirationsgefahr, Kategorie 1
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/-reizung Kategorie 2
Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2
STOT RE 2	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, Atemwegsreizung
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Der Inhalt und das Format dieses Sicherheitsdatenblatts entsprechen den Anforderungen der Richtlinie 2015/830/EG und der Verordnung 1272/2008/EG der Europäischen Kommission sowie den Anforderungen von Anhang II der Verordnung 1907/2006/EG (REACH) der Europäischen Kommission.

HAFTUNGS AUSSCHLUSS Wir haben die in diesem SDB enthaltenen Informationen von Quellen bezogen, die wir für zuverlässig halten. Eine ausdrückliche oder stillschweigende Gewährleistung hinsichtlich der Richtigkeit der angegebenen Informationen wird jedoch nicht übernommen. Die Bedingungen oder Methoden der Handhabung, Lagerung, Benutzung oder Entsorgung des Produkts liegen außerhalb unserer Kontrolle und möglicherweise auch außerhalb unserer Kenntnis. Aus diesem und anderen Gründen übernehmen wir keine Verantwortung und lehnen eine Haftung für Verluste, Schäden oder Unkosten, die aus der Handhabung, Lagerung, Verwendung oder Entsorgung des Produkts entstehen könnten oder damit in irgendeiner Weise verbunden sind, ausdrücklich ab. Dieses SDB wurde für dieses Produkt ausgearbeitet und darf nur für dieses Produkt verwendet werden. Sollte das Produkt als Bestandteil eines anderen Produkts verwendet werden, treffen diese SDB-Informationen möglicherweise nicht zu.